

12. Ist beim Vorhandensein einer gesetzlichen Vertretung der Innung ein von der Aufsichtsbehörde wegen eines den Innungszwecken zuwiderlaufenden Verhaltens der ordnungsmäßigen Vertretung bestellter außerordentlicher Vertreter zur Prozeßführung namens der Innung zuzulassen?

Reichsgewerbeordnung Tit. VI.

IV. Civilsenat. Ur. v. 17. Dezember 1885 i. S. R. (Bekl.) w.  
B. W. Z. (R.) Rep. IV. 256/85.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Ein der Weißgerberinnung von dem Magistrate zu B. kraft Aufsichtsrechtes in der Person des Rechtsanwaltes R. bestellter außerordentlicher Vertreter erhob gegen den Obermeister der Innung, den Weißgerbermeister K., auf Grund der Behauptung, derselbe habe eine ihm als Innungsvertreter für Enteignung zweier, der Innung gehörig gewesener Grundstücke gezahlte Geldsummen an Innungsmitglieder verteilt, Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, den bei

der Verteilung des Geldes auf ihn selbst gefallen Betrag an die Innung zu Händen des ihr bestellten außerordentlichen Vertreters zu zahlen. Der Beklagte bestritt die Legitimation des bestellten Vertreters, nahm in Abrede, daß die enteigneten Grundstücke Eigentum der Innung gewesen seien, sowie daß er das erhaltene Geld namens der Innung in Empfang genommen habe, und stellte eine Reihe von Behauptungen auf, um darzuthun, daß das Geld an die Innungsmitglieder, welche es erhalten, mit Recht verteilt worden sei. In den Vorinstanzen wurde die Legitimation des bestellten außerordentlichen Vertreters zur Klagerhebung angenommen und der Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt. Die seitens des Beklagten eingelegte Revision ist vom Reichsgerichte für begründet erachtet und die Klage wegen mangelnder Legitimation des bestellten Vertreters abgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„. . . Die regelmäßige Vertretung der Innung in gerichtlichen An-  
gelegenheiten liegt nach §. 38 ihres . . . Statutes ihrem Vorstande ob.  
Dieser besteht nach §. 21 desselben Statutes aus dem Obermeister  
und zwei bis vier anderen Vorstehern, von denen der eine als Stell-  
vertreter des Obermeisters in Verhinderungsfällen dessen Geschäfte zu  
besorgen hat. Zur Gültigkeit der von dem Vorstande in Vertretung  
der Innung abgegebenen Willenserklärungen ist nach §. 38 des Sta-  
tutes die Mitwirkung des Obermeisters oder seines Stellvertreters und  
zweier anderer Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Der im Pro-  
zesse aufgetretene Vertreter der Innung leitet nach dem Thatbestande  
des Berufungsurteiles seine Vertretungsbefugnis nicht von dem Innungs-  
vorstande her. Der letztere hat sich vielmehr auf die an ihn seitens  
des Magistrates zu B. gerichtete Aufforderung zur Verfolgung des  
gegenwärtig geltend gemachten Anspruches geweigert, der Aufforderung  
nachzukommen. Infolgedessen hat der Magistrat zu B. als die im  
§. 95 Gew.O. mit der Aufsicht über die Innung betraute Gemeinde-  
behörde einen außerordentlichen Vertreter für die Innung behufs Wahr-  
nehmung der Interessen derselben bestellt und diesem die Ermächtigung  
zur Anstellung der gegenwärtigen Klage namens der Innung erteilt.  
Die Legitimation dieses Vertreters ist in der Vorinstanz mit der Aus-  
führung bestritten worden, in dem gesetzlichen Aufsichtsrechte der Ge-  
meindebehörde möge zwar die Befugnis liegen, den Innungsvorstand  
durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten,

sowie einen anderen Vorstand durch die Innung wählen zu lassen. Die Gemeindebehörde aber habe nicht die Befugnis, an Stelle des Vorstandes selbst zu handeln und ihrerseits neben dem ordentlichen Vorstande einen Vertreter für die Innung zu bestellen. Das Berufungsgericht sieht jedoch den für die Innung aufgetretenen Vertreter für legitimiert an, indem es aus der Rechtsstellung, welche nach der Gewerbeordnung die Aufsichtsbehörde gegenüber der Innung im Interesse der Erhaltung des Innungsvermögens habe, den Schluß zieht, daß, wenn der Gemeindebehörde das ihr beigelegte Aufsichtsrecht die Möglichkeit verschaffen solle, die Verteilung des Innungsvermögens unter die Innungsmitglieder zu verhindern und die Durchführung des §. 90 Gew.O., nach welcher Vorschrift Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung nur insoweit geleistet werden dürfen, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statutes beruhen, zu sichern, die Aufsichtsbehörde das Recht haben müsse, der Innung behufs Wiedereinziehung unrechtmäßig verteilter Vermögensstücke einen Aktor zu bestellen. Dabei wird auf den §. 89 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte Bezug genommen, welcher besagt, daß die Gesetze dem, welchem sie ein Recht geben, auch die Mittel bewilligen, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann. Auch wird die Analogie der im §. 659 A.L.R. II. 11, im §. 23 des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 und im §. 45 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 enthaltenen Vorschriften, welche das Aufsichtsrecht der kirchlichen Oberen und der Aufsichtsbehörden über die eingeschriebenen Hilfskassen, sowie über die Krankenversicherungskassen normieren und unter gewissen Voraussetzungen den kirchlichen Oberen und den Aufsichtsbehörden die Befugnis zur Bestellung eines Vertreters behufs Wahrnehmung der Rechte der Kirche oder der bezeichneten Kassen geben, herangezogen. Diese Bestimmungen werden als Konsequenzen der Einräumung des Aufsichtsrechtes bezeichnet. Daraus aber wird weiter geschlossen, daß es zulässig erscheine, der Gemeindebehörde dem Innungsvorstande gegenüber eine gleiche Befugnis behufs Einwirkung der Befolgung des §. 90 Gew.O. beizulegen.

Diese Entscheidungsgründe werden in der gegenwärtigen Instanz angegriffen. Die Zulässigkeit der Umgrenzung des Aufsichtsrechtes der Gemeindebehörde unter Anwendung der Analogie der bezeichneten Bestimmungen wird bestritten, und aus dem Umstande, daß in den letz-

eren den Aufsichtsbehörden derartige Befugnisse ausdrücklich beigelegt seien, der Schluß gezogen, daß dieselben in anderen Fällen des Aufsichtrechtes nicht eintreten.

Dem Angriffe kann auch der Erfolg nicht versagt werden.

Auf den §. 89 der Einleitung zum A.L.R. ist ein erhebliches Gewicht nicht zu legen. Der hier aufgestellte Satz mag als Richtschnur für die Gesetzgebung von Wert sein. Eine Rechtsnorm, welche geeignet sein könnte, etwaige Lücken der Gesetzgebung in der Art zu ergänzen, daß ein Rechtsschuzmittel zugelassen werden müßte, auch wenn für seine Zulassung kein anderer Grund, als das praktische Bedürfnis der Zulassung aufzufinden ist, läßt sich in dem §. 89 nicht erkennen.

Auch die Heranziehung der für das Aufsichtsrecht über das Kirchenvermögen und über die Hilfs- und Versicherungskassen geltenden Bestimmungen vermag die Legitimation des von der Aufsichtsbehörde bestellten Innungsvertreters zu wirksamer Prozeßführung für die Innung nicht zu begründen. Die in den §§. 659 flg. A.L.R. II. 11 enthaltenen, das Aufsichtsrecht der kirchlichen Oberen über das Kirchenvermögen betreffenden Rechtsnormen werden in den §§. 952, 953 a. a. D. auf das Vermögen der geistlichen Gesellschaften, im §. 19 A.L.R. II. 12 auf das Vermögen der Schulen und in den §§. 42, 43 A.L.R. II. 19 auf das Vermögen der Armen- und anderen Versorgungsanstalten ausgedehnt. In Ansehung der katholischen Kirchengemeinden und Gemeindevvertretungen ist demnächst an Stelle der §§. 659 flg. A.L.R. II. 11 die im §. 53 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 enthaltene, das Aufsichtsrecht der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde anderweit normierende Vorschrift getreten. Allein die angegebenen Bestimmungen sind singuläre. An einer allgemeinen Rechtsnorm, welche dem Aufsichtsrechte über die Vermögensverwaltung juristischer Personen und korporationsähnlicher Genossenschaften und Gesellschaften den Inhalt geben könnte, daß in demselben die Befugnis der Bestellung eines Vertreters behufs der Rechtsverfolgung neben der geordneten Vertretung zu finden wäre, fehlt es. Den Rechtszustand, wie er sich nach den erwähnten Bestimmungen des preussischen Rechtes darstellt, fand die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 mit ihrem, die Innungen von Gewerbetreibenden betreffenden Titel VI vor. Dies Gesetz giebt der Gemeinde-

behörde das Aufsichtsrecht über die Innungen, ohne jedoch ausdrücklich anzuordnen, daß in diesem Rechte die Befugnis zur Bestellung eines Vertreters für den Fall enthalten sein solle, daß die nach §. 88 a. a. D. in dem Innungsvorstande bestehende ordentliche Vertretung der Innung nach der Meinung der Aufsichtsbehörde seine Pflichten bei der Vermögensverwaltung verleze. Es fragt sich also, ob die fragliche Befugnis, obgleich sie im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, doch als in dem Aufsichtsrechte, wie es die Gewerbeordnung formuliert, nach seinem inneren Wesen notwendig enthalten angesehen werden muß. Die Analogie der für Kirchen, geistliche Gesellschaften, Schulen, Armen- und Versorgungsanstalten geltenden Bestimmungen ist dabei abzuweisen. Diese Bestimmungen sind auf wesentlich anderem Boden erwachsen. Die Analogie der Hilfskassen und der Krankenversicherungskassen ist ebenfalls unverwertbar. Die für diese Kassen gegebenen Bestimmungen sind jünger als die der Gewerbeordnung. Was zur Zeit ihrer Einführung als zweckmäßig erkannt und demgemäß ausdrücklich angeordnet worden ist, braucht darum nicht auch bei Emanation der Gewerbeordnung als solches erkannt und beabsichtigt gewesen zu sein. Es bleibt nur übrig, die Bedeutung der die Innungen betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung ohne Zuhilfenahme jener Analogien festzustellen.

In dieser Hinsicht ist man vor die Wahl gestellt, entweder die Selbständigkeit der Innungen in der fraglichen Richtung gegenüber der Aufsichtsbehörde auf die Gefahr hin anzunehmen, daß bei pflichtwidrigem, eigenmächtigem oder sorglosem Handeln der Innungsvorsteher oder der jeweiligen Innungsmitglieder die Innungszwecke Schaden leiden oder in allen Fällen, in denen nach der Annahme der Aufsichtsbehörde der Innungsvorstand die Verfolgung eines Anspruches aus von ihm gebilligten Gründen unterläßt, der Aufsichtsbehörde die rechtliche Möglichkeit der Bestellung eines außerordentlichen Vertreters mit der Befugnis zur Prozeßführung auf die Gefahr hin zu geben, daß dadurch die vom Gesetze gewollte berechnete Selbständigkeit der Innung gegenüber der Aufsichtsbehörde beeinträchtigt wird. Für Kirchenvermögen und das demselben gleichgestellte Vermögen hat das Gesetz die Wahl zwischen der Selbständigkeit der geordneten Vertretung und der durch die Ausdehnung des Aufsichtsrechtes besser gewährleisteten Sicherung der Erreichung des Zweckes der Anstalten getroffen. Desgleichen für gewerbliche Hilfskassen und für Krankenversicherungskassen. Für

die Innungen fehlt es im Gesetze an einer ausdrücklichen Entscheidung. Es ist auch nicht zu erkennen, daß eine dem Klageantrage entsprechende Entscheidung aus der inneren Natur der in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung notwendig folgt. Allerdings dürfen nach §. 90 a. a. O. Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben nur insoweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statutes beruhen. Und nach §. 92 a. a. O. bedarf ein Innungsbeschluß der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn er Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben zum Gegenstande hat. Im vorliegenden Falle aber soll es sich nach der mit der Klage aufgestellten Behauptung um einen an den Beklagten als Obermeister der Innung für die letztere gezahlten und von demselben unter Innungsmitglieder verteilten Geldbetrag handeln. Der Beklagte bestreitet indes, daß er das Geld für die Innung und im Namen derselben in Empfang genommen habe. Und die erfolgte Verteilung des Geldes unter Innungsmitglieder hat offenbar die auch im gegenwärtigen Prozesse vom Beklagten verteidigte Annahme zum Grunde gehabt, daß der Innung kein Recht auf das Geld zustehe, daß die Innung Eigentümerin der Grundstücke, für deren Enteignung das Geld gezahlt worden, nicht gewesen sei, daß das Geld vielmehr den von der Enteignung benachteiligten Innungsmitgliedern gebühre. Wie wahr oder falsch diese Meinung gewesen sein mag, sie ist, wie nicht zu bezweifeln, die Meinung der statutenmäßig geordneten Vertreter der Innung gewesen. Die Aufsichtsbehörde ist anderer Meinung. Es fragt sich also, ob die im Tit. VI der Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmungen die Annahme einer Befugnis der Aufsichtsbehörde rechtfertigen, der Innung einen Vertreter zu bestellen, damit dieser ihrer Meinung im Prozessewege zum Siege ver helfe und die Verurteilung der Zahlungsempfänger zur Herausgabe der gezahlten Beträge herbeiführe.

Diese Frage ist zu verneinen. Die im Aufsichtsrechte der Gemeindebehörde liegenden Befugnisse sind im §. 95 der Gew.O. dahin bestimmt, daß dieselbe die Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren entscheidet, und daß sie den Innungsversammlungen, in welchen über Abänderungen des Statutes oder über die Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll, durch

eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten bewohnt. Weitere Befugnisse sind ihr durch das Gesetz nicht gegeben. Im §. 96 Gew.O. werden sogar alle Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten, durch welche der Gemeindebehörde in Angelegenheiten der Innung größere Befugnisse beigelegt sind, außer Kraft gesetzt. Zu den Befugnissen der Gemeindebehörde als der Innungsaufsichtsbehörde gehört daher die Bestellung eines außerordentlichen Vertreters behufs der Rechtsverfolgung neben der gesetzlich geordneten Innungsvertretung nicht. Die im Berufungsurteile in Bezug genommenen Motive der Gewerbeordnung,

vgl. Druckfachen des Reichstages vom Jahre 1869 Bd. 1 Nr. 13 S. 81,

stehen der Auffassung des Berufungsgerichtes nicht zur Seite. Es wird in denselben das im §. 92 Gew.O. ausgesprochene Gebundensein von Beschlüssen der Innung an die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde mit dem Hinweise auf die durch §. 94 des Gesetzes gesicherte Verwendung des Vermögens einer aufgelösten Innung zu gemeinnützigen gewerblichen Zwecken begründet. Aber daraus folgt nicht, daß der Aufsichtsbehörde, solange die Innung und ihre geordnete Vertretung besteht, zum Zwecke besserer Erhaltung des Innungsvermögens das Mittel der Bestellung eines außerordentlichen Vertreters behufs der Prozeßführung hat gegeben sein sollen. Es mag anerkannt werden, daß die oben erwähnten Bestimmungen der die eingetragenen Hilfsklassen und die Krankenversicherungsklassen betreffenden Reichsgesetze dem Zwecke genossenschaftlicher Verbände in besonders hohem Grade entsprechen. Aber die Gewerbeordnung enthält dergleichen Bestimmungen für Innungen nicht. Und beim Nichtvorhandensein derselben kann bei der Wahl zwischen den beiden oben angegebenen Alternativen die Entscheidung nur zu Gunsten größerer Selbständigkeit der Innung gegenüber der Aufsichtsbehörde getroffen werden auf die Gefahr hin, daß sich daraus eine Gefährdung des Zweckes der korporativen Vereinigung und des mit derselben verbundenen öffentlichen Interesses ergibt.“ . . .